

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.10.2010 folgende Polzeiverordnung:

Artikel 1

Änderung der Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz

Die Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über den Feuerschutz vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 20. Mai 1994) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Polzeiverordnung über den Feuerschutz erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.